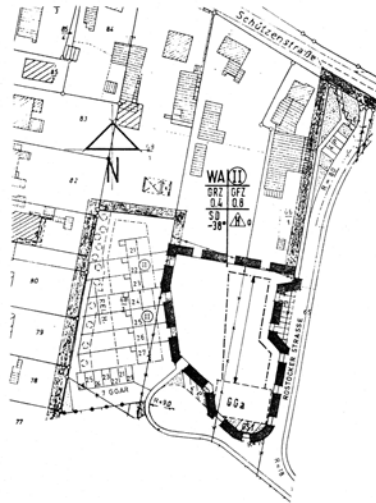


Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGB 1.1.S. 1763) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO vom 30.7.81) (BGB 1.1.S. 833)



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BauGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BauGB
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§§ 15+17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BauNVO
	MUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BauGB
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22 BauGB
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/22 BauGB
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82 LBO
	SATTELDACH	§ 82 LBO
	DACHNEIGUNG	§ 82 LBO
	FIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9/1/15 BauGB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE KATASTERANTLICHE GRENZE	

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES B-PLAN 15 IN SEINER URSPRÜNGLICHEN FASSUNG.

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schützenstraße/Am Bahnhof" für den Bereich westlich der Rostocker Straße

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1.1.S. 2253) und des § 82 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.2.1983 (GV081. Schl.-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schützenstraße/Am Bahnhof" für den Bereich westlich der Rostocker Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A),

erlassen:
X1X und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.11.1987

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom *09.03.1988* an Verfahren beteiligt und haben der Planung nicht widersprochen.
 Kaltenkirchen, den *02.10.1987*
 Stadt Kaltenkirchen
 - Der Magistrat -

Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am *11.08.1987* von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am *02.10.1987* Kaltenkirchen, den *02.10.1987*
 Stadt Kaltenkirchen
 - Der Magistrat -

Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.
17.11.1987 X2
 Kaltenkirchen, den *02.10.1987*
 Stadt Kaltenkirchen
 - Der Magistrat -

Bürgermeister

A. Busfertigungs

die Genehmigung X3

Die Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten ausliegt und von jedermann eingesehen werden kann, sind am *16.12.1987* ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am *17.12.1987* rechtsverbindlich geworden.

Kaltenkirchen, den *20.01.1988*
 Stadt Kaltenkirchen
 - Der Magistrat -

Bürgermeister

X1 bis X3 = Änderungen gemäß

Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.11.1987
 Kaltenkirchen, den *17.11.87*
 Stadt Kaltenkirchen
 - Der Magistrat -

Bürgermeister